

# Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der

## Stauferwerk GmbH & Co. KG

ab 01.01.2023

**Preisblatt 1**

<b>Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangmessung</b>				
<b>Entnahmenetzbereich</b>	<b>Jahresbenutzungsdauer</b>			
	<b>unter 2.500 h/Jahr</b>		<b>mindestens 2.500 h/Jahr</b>	
	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	<b>22,40</b>	<b>6,24</b>	<b>150,12</b>	<b>1,13</b>
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	<b>22,86</b>	<b>6,41</b>	<b>154,90</b>	<b>1,13</b>
Niederspannungsnetz	<b>24,04</b>	<b>6,57</b>	<b>156,73</b>	<b>1,26</b>

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 2**

<b>Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung</b>		
<b>Entnahmenetzbereich</b>	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	<b>25,02</b>	<b>1,13</b>
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	<b>25,82</b>	<b>1,13</b>
Niederspannungsnetz	<b>26,12</b>	<b>1,26</b>

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 3**

<b>Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen</b>			
<b>Entnahmenetzbereich</b>	<b>Preise für Netzreservekapazität<sup>1)</sup></b>		
	0 - 200 h/Jahr €/kW/Jahr	200 - 400 h/Jahr €/kW/Jahr	400 - 600 h/Jahr €/kW/Jahr
Mittelspannungsnetz	<b>62,22</b>	<b>74,67</b>	<b>87,11</b>
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	<b>63,49</b>	<b>76,19</b>	<b>88,88</b>
Niederspannungsnetz	<b>66,78</b>	<b>80,14</b>	<b>93,50</b>

<sup>1)</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/Jahr bzw. 400 h/Jahr erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/Jahr wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8) während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 4**

<b>Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> Lastgangmessung (SLP-Kunden)</b>			
<b>Art der Entnahmestelle</b>	<b>Grundpreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>	
	<b>€/Jahr</b>	<b>ct/kWh</b>	
		<b>HT</b>	<b>NT <sup>1)</sup></b>
Standardkunden	<b>78,00</b>	<b>7,20</b>	
Speicherheizungen (gemeinsame Messung)	<b>78,00</b>	<b>7,20</b>	<b>3,20</b>
Speicherheizungen (getrennte Messung)	<b>78,00</b>	<b>3,20</b>	
Wärmepumpen (getrennte Messung)	<b>78,00</b>	<b>3,20</b>	
Elektromobilität	<b>78,00</b>	<b>3,20</b>	

<sup>1)</sup> Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert.

Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 5**

<b>Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>mit</u> Lastgangmessung</b>	
	€/Jahr
Mittelspannungsnetz	<b>441,60</b>
Preisabschlag bei nicht durch die Stauferwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>1)</sup>	<b>201,60</b>
Niederspannungsnetz (inkl. Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz)	<b>264,00</b>
Preisabschlag bei nicht durch die Stauferwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>1)</sup>	<b>24,00</b>

<sup>1)</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern und in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

**Preisblatt 6**

<b>Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>ohne</u> Lastgangmessung <sup>1)</sup></b>				
	<b>Häufigkeit der Messung</b>			
	<b>jährlich</b>	<b>halbjährlich</b>	<b>vierteljährlich</b>	<b>monatlich</b>
	<b>€/Jahr</b>	<b>€/Jahr</b>	<b>€/Jahr</b>	<b>€/Jahr</b>
Eintarifzähler	<b>8,64</b>	<b>11,04</b>	<b>15,84</b>	<b>35,04</b>
Zweitarifzähler	<b>13,20</b>	<b>15,60</b>	<b>20,40</b>	<b>39,60</b>
Smart Meter Basiszähler nach §21b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	<b>14,40</b>	<b>16,80</b>	<b>21,60</b>	<b>40,80</b>
Wandlersatz Niederspannung <sup>2)</sup>	<b>24,00</b>	-----	-----	-----
Schaltgerät oder Tarifschaltung	<b>9,00</b>	-----	-----	-----

<sup>1)</sup> Dieses Entgelt beinhaltet alle Messungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Messung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

<sup>2)</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

**Preisblatt 7**
**Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (§ 19 StromNEV-Umlage)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 19 Abs. 2 StromNEV.

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Entgelt</b>
<b>Letztverbraucher der Kategorie A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A)	<b>0,417</b>
<b>Letztverbraucher der Kategorie B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A)	<b>0,417</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie B)	<b>0,050</b>
<b>Letztverbraucher der Kategorie C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A)	<b>0,417</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchs-kategorie C)	<b>0,025</b>

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



**Preisblatt 8**
**Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bilden § 10 bis 12 EnFG.

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Entgelt</b>
	ct/kWh
KWK-Umlage	<b>0,357</b>
Offshore-Netzumlage	<b>0,591</b>

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt 9**
**Konzessionsabgabe**

<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>Entgelt</b>
<b>bei Entnahmen von Tarifikunden</b>	ct/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	<b>1,32</b>
<b>bei Entnahmen von Tarifikunden in Schwachlastzeit<sup>1)</sup></b>	ct/kWh
einheitlich	<b>0,61</b>
<b>bei Entnahmen von Sondervertragskunden oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen<sup>2) 3)</sup></b>	ct/kWh
einheitlich	<b>0,11</b>

<sup>1)</sup> Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert.

Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

<sup>2)</sup> Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3)</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Sonstiges

Die Abnahmestellen der Städte und Gemeinden erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) maximal 10 % Rabatt auf die Preisbestandteile für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Messstelle).

Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage.

Weitere Serviceleistungen können individuell vereinbart werden.

Die Stauferwerk GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses oder Bescheides durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) – vor.